2014-197

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 9. März 2015

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**Ehegatten X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2010 (Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

A. Da die Rekurrenten, die Ehegatten X, trotz zweimaliger Mahnung (Mahnungen vom 27. Mai 2011 und 27. Juli 2011) keine Steuererklärung pro 2010 einreichten, wurden sie mit Veranlagungsverfügung vom 6. Oktober 2011 amtlich eingeschätzt. Die kantonalen Steuern pro 2010 wurde auf CHF 114‘424.10 festgesetzt.

B. Hiergegen erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 6. Dezember 2011 Einsprache. Sie reichten zwei Arztzeugnisse von Dr. med. B vom 5. Oktober 2011 und 26. Oktober 2011 ein, welche dem Rekurrenten vom 12. September 2011 bis am 9. November 2011 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestierten.

Mit Einspracheentscheid vom 19. August 2014 trat die Steuerverwaltung auf diese Einsprache nicht ein. Zur Begründung führte sie an, die Einsprache sei nicht fristgerecht erhoben worden.

C. Mit Schreiben vom 25. September 2014 erheben die Rekurrenten Einsprache (recte: Rekurs) gegen diesen Entscheid. Sie beantragen eine 30-tägige Frist zur Einreichung der Steuererklärung pro 2010. Eventualiter sei die Veranlagung der kantonalen Steuern pro 2010 nochmals durchzuführen.

In ihrer Vernehmlassung vom 11. November 2014 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 19. August 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 25. September 2014 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen sinngemäss, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 19. August 2014 sei aufzuheben und eine 30-tätige Frist zur Einreichung der Steuererklärung pro 2010 zu gewähren. Eventualiter sei die Veranlagung der kantonalen Steuern pro 2010 nochmals durchzuführen.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist oder ob ausreichende Gründe für eine Fristwiederherstellung vorhanden sind.

3. a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

   b) Wenn die steuerpflichtige Person ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügliche Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat die steuerpflichtige Person nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

d) Die amtliche Einschätzung ist innert 30 Tagen anzufechten (§ 160 Abs. 4 StG). Wird der Adressat anlässlich einer versuchten Zustellung nicht angetroffen und daher eine Abholeinladung in seinen Briefkasten oder sein Postfach gelegt, so gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird; geschieht das nicht innert der Abholfrist, die sieben Tage beträgt, so gilt die Sendung als am letzten Tag dieser Frist als zugestellt, sofern der Adressat mit der Zustellung hatte rechnen müssen (sog. Zustellfiktion). Die siebentägige Frist ist als Grundsatz in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post vorgesehen und damit allgemein bekannt (BGE 127 I 31 E.2a/aa).

e) Gemäss § 147 Abs. 5 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung der Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war. Das Begehren muss binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007).

4. a) Im vorliegenden Fall hat die Frist am 8. Oktober 2011 zu laufen begonnen und am Montag, 7. November 2011 geendet. Die am 6. Dezember 2011 erhobene Einsprache ist somit zu spät eingereicht. Zu prüfen ist daher, ob die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Einsprachefrist erfüllt waren.

b) Der Rekurrent macht im Rekursschreiben vom 25. September 2014 geltend, er habe seine Frau nicht mit Handlungen im Zusammenhang mit der Einreichung der Steuererklärung betrauen können und noch nie einen Vertreter eingesetzt. Zudem sei er davon ausgegangen, dass ihm eine Frist zur Wiederherstellung zur ordentlichen Veranlagung aufgrund seiner Krankheit gewährt werde. Auf Wiederherstellung der Frist ist nur zu erkennen, wenn die Säumnis auf ein „unverschuldetes Hindernis“ zurückzuführen ist. Das heisst, es muss objektiv oder subjektiv unmöglich sein, rechtzeitig zu handeln. Ein Krankheitszustand bildet nur dann ein unverschuldetes Hindernis, wenn und solange er jegliches auf die Fristwahrung gerichtete Handeln verunmöglicht. Die Erkrankung muss derart sein, dass die Rekurrenten durch sie davon abgehalten werden, selber innert Frist zu handeln oder eine Drittperson mit der Vornahme der Prozesshandlung zu betrauen. Der Rekurrent war nach den von ihm eingereichten Arztzeugnissen in der Zeit vom 12. September 2011 bis zum 16. Oktober 2011 und vom 16. Oktober bis zum 9. November 2011 infolge einer Augenerkrankung zu 100% arbeitsunfähig. Entgegen der Auffassung des Rekurrenten kann bei einer Krankheit nicht bis zum letzten Tag der ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit auch eine volle Unfähigkeit für die Vornahme der notwendigen Mindest-Vorkehren für eine Fristwahrung angenommen werden. Die Fristwahrung setzt keineswegs die volle Arbeitsfähigkeit bzw. die normale oder volle Herstellung der intellektuellen Fähigkeiten voraus. Selbst wenn die Rekurrenten sich aufgrund der Erkrankung des Rekurrenten nicht im Stande gefühlt haben sollten, die Steuererklärung einzureichen, ist es insbesondere nicht nachvollziehbar, inwiefern die Rekurrenten nicht in der Lage gewesen sein sollten, einen Dritten damit zu beauftragen.

c) Nachdem die streitige Einsprache offensichtlich verspätet erhoben wurde, ist den Rekurrenten der Nachweis der Tatsache, welche die Vornahme der Rechtshandlung verhindert haben soll, nicht gelungen. Die Ausführungen der Rekurrenten genügen den strengen Anforderungen an eine Fristwiederherstellung nicht.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einsprache vom 6. Dezember 2011 verspätet erhoben wurde und aufgrund des Fehlens eines Wiederherstellungsgrundes die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 500.00.

3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2015.66 vom 18. September 2015 abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.